

Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle der Arbeitsinspektion für das Jahr 2019

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
Sektion VII - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
arbeitsinspektion.gv.at
Wien Jänner 2020

Im Jahr 2019 sind bei der Ombudsstelle der Arbeitsinspektion sieben Beschwerden über die Tätigkeit von Arbeitsinspektorinnen oder Arbeitsinspektoren bei deren Tätigkeit eingelangt (beschwert haben sich drei Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber, zwei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, ein Bauherr und ein Anrainer). In der Regel wird von der Ombudsstelle, bei einer Beschwerde eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Arbeitsinspektorates angefordert. Liegt diese vor, werden die Beschwerdeführerinnen oder Beschwerdeführer schriftlich informiert. Mündliche Beratungen werden nach Möglichkeit unverzüglich durchgeführt.

Eine **Arbeitgeberin** beschwert sich über die Vorgehensweise eines Arbeitsinspektors bei einer Unfallerkhebung betreffend eines tödlichen Arbeitsunfalls. Die Arbeitgeberin hätte sich mehr Beratung erwartet.

Ihre Wahrnehmungen hatte sie aus dem Polizeibericht, welchen die Polizei bei der Unfallerkhebung angefertigt hatte. Die Vorgehensweise der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren ist im Arbeitsinspektionsgesetz und ergänzt durch interne Anweisungen geregelt.

In einem direkten persönlichen Gespräch, bei welchem auch alle Schreiben des Arbeitsinspektorates zu diesem Unfall vorlagen, konnte der Arbeitgeberin die Vorgehensweise der Arbeitsinspektion erklärt werden. Für die Geschäftsleitung und das Arbeitsinspektorat war die Beschwerde damit abgeschlossen.

Ein **Arbeitgeber** beschwert sich, dass im Rahmen eines behördlichen Genehmigungsverfahrens, von einem Vertreter des Arbeitsinspektorates in einer Küche eine Raumhöhe von drei Meter gefordert wurde.

§ 23 der Arbeitsstättenverordnung fordert eine lichte Raumhöhe von 3m außer es werden in einem Arbeitsraum nur Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt.

Nach Durchsicht aller Unterlagen und in Abstimmung mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat wurde dem Arbeitgeber geraten sich direkt mit der Amtsleiterin des Arbeitsinspektorates in Verbindung zu setzen. In einer Küche werden üblicherweise keine Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt. Eine Abweichung von gesetzlichen Bestimmungen ist möglich, wenn zu erwarten ist, dass die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern jederzeit gewährleistet ist. Der Arbeitgeber verzichtete jedoch auf den weiteren persönlichen Kontakt.

Ein schutzbedürftiger **Arbeitnehmer** beschwert sich über die Untätigkeit der Arbeitsinspektion bei seiner Entlassung aus dem Unternehmen. In mehreren Einzelgesprächen und einigen Mails wurde versucht dem Arbeitnehmer zu erklären, welche Aufgaben die Arbeitsinspektion hat und wie Arbeitnehmerschutzbestimmungen vollzogen werden. Es wurde auch angeregt

sich im Betrieb an die Sicherheitsfachkraft, die Arbeitsmedizinerin und den Betriebsrat zu wenden. Die Arbeitsinspektorate haben bei Kündigungen und Entlassungen keine Befugnisse.

Eine **Arbeitnehmerin** beschwert sich, weil im Unternehmen ein Raum für Raucherinnen und Raucher errichtet wurde und der Arbeitsinspektor dies nicht beanstandet. Vor Ort fand ein Gespräch des Arbeitsinspektorates mit einem Vertreter des Arbeitgebers, der Sicherheitsfachkraft, der Arbeitsmedizinerin und dem Betriebsrat statt. Anschließend wurde der Arbeitnehmerin von der Ombudsstelle mitgeteilt, dass aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes einzelne Räume unter gewissen Bedingungen für Raucherinnen und Raucher errichtet werden dürfen, da die Arbeitsstätte über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügt. Eine entsprechende gesetzliche Regelung, unabhängig von den Bestimmungen des Tabakgesetzes, findet sich im § 30 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

Ein **Bauherr** glaubt aus einem Schreiben des Arbeitsinspektorates an die ausführende Baufirma herauslesen zu können, dass auf seinem Einfamilienhaus Dachsicherungsmaßnahmen errichtet werden müssen. Das zuständige Arbeitsinspektorat hat den Bauherren beraten und konnte an einer Einigung mit dem für die Dachdeckung zuständigen Unternehmen mitwirken. Auf dem Dach des Einfamilienhauses wurden Dachsicherungsmaßnahmen angebracht.

Ein **Anrainer** beschwert sich, dass im Rahmen eines gewerberechtlichen Genehmigungsverfahrens für ein Hotel der Vertreter des Arbeitsinspektorates bei einem Frühstücksvorbereitungsraum im Hotel, einer Herabsetzung der Raumhöhe auf 2,7 m zugestimmt hat.

Der Anrainer wurde schriftlich informiert, dass Ausnahmen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Eine entsprechende gesetzliche Regelung findet sich im § 95 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Eine **Arbeitgeberin** beschwert sich über das forschere Auftreten eines Arbeitsinspektors und die aufgezeigten Mängel im Rahmen einer Betriebsbesichtigung.

Nach Rücksprache mit dem Arbeitsinspektor konnte festgehalten werden, dass sich der Arbeitsinspektor zu Beginn des Betriebsbesuches vorgestellt und nach der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber verlangt hat.

Die Vorgehensweise des Arbeitsinspektors hat dem Arbeitsinspektionsgesetz und den internen Anweisungen entsprochen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wussten jedoch nicht, dass sich die Arbeitgeberin in den über der Betriebsanlage liegenden Wohnräumen aufhält.

Alle Bediensteten wurden informiert bei einem künftigen Betriebsbesuch des Arbeitsinspektorates umgehend die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber, auch telefonisch, zu informieren. Mängel wurden bei diesem Betriebsbesuch keine festgestellt.

Zusätzlich sind bei der Ombudsstelle der Arbeitsinspektion 49 Beschwerden über angebliche Missstände auf und bei Arbeitsplätzen in unterschiedlichsten Unternehmen eingelangt. Diese wurden von der Ombudsstelle nach Möglichkeit beantwortet bzw. an die zuständigen Arbeitsinspektorate, an Interessensvertretungen oder andere Behörden weitergeleitet.

Mit einem Studenten wurde ein Interview zu seiner Bachelorarbeit („Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang mit Veranstaltungen“) für den Studiengang „Integriertes Sicherheitsmanagement“ am FH Campus Wien durchgeführt.

<https://www.fh-campuswien.ac.at/integriertes-sicherheitsmanagement.html>

